



7.5.2012

B7-0000/2012

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an die Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 110 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu den Verhandlungen über den Vertrag der Vereinten Nationen über den Waffenhandel (ATT)
(2012/0000(RSP))

Anneli Jäätteenmäki

im Namen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Verhandlungen über den Vertrag der Vereinten Nationen über den Waffenhandel (ATT)
(2012/0000(RSP))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Konferenz der Vereinten Nationen zur Aushandlung eines Vertrags über den Waffenhandel (ATT), die vom 2. bis 27. Juli 2012 in New York stattfinden wird,
 - unter Hinweis auf den Beschluss 2010/336/GASP des Rates vom 14. Juni 2010 und die vorherigen Beschlüsse des Rates zu EU-Maßnahmen zur Unterstützung des Vertrags über den Waffenhandel im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie¹,
 - unter Hinweis auf den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern²,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Juni 2007 mit der Forderung nach einem Vertrag über den Waffenhandel samt der Festlegung gemeinsamer internationaler Normen für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von konventionellen Waffen³,
 - unter Hinweis auf die Antwort der EU auf die Aufforderung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zu einer Stellungnahme zu den Bestandteilen eines Waffenhandelsvertrags,
 - unter Hinweis auf die Kampagne „Control Arms“ der globalen Zivilgesellschaft,
 - gestützt auf Artikel 34 des Vertrags von Lissabon,
 - gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass es keinen rechtsverbindlichen allgemeinen Vertrag über die Regulierung des Transfers von konventionellen Waffen gibt;
- B. in der Erwägung, dass der Vertrag über den Waffenhandel, über den 2012 verhandelt wird, eindeutige und verbindliche Bestimmungen gemäß höchster internationaler Standards im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht enthalten muss;
- C. in der Erwägung, dass ein einheitlicher, kohärenter und konsequenter Ansatz der EU von wesentlicher Bedeutung ist, damit solch ein Vertrag weltweit angenommen und wirksam umgesetzt wird;
- D. in der Erwägung, dass der Vertrag über den Waffenhandel die Rechenschaftspflicht

¹ ABl. L 152 vom 18. Juni 2010, S. 14-20.

² ABl. L 335 vom 13. Dezember 2008, S. 99-103.

³ Angenommene Texte, P6_TA(2007)0282.

stärken und die Umsetzung des Vertrags offen und transparent sein muss;

Transparenz und Rechenschaftspflicht sind die Schlüssel zu einem belastbaren Waffenhandelsvertrag

1. weist darauf hin, dass der Wert der weltweiten Ausfuhren ungeachtet der Wirtschafts- und Finanzkrise weiter steigt und dass ungebrochen etwa 30 % der Ausfuhren auf die EU-Mitgliedstaaten entfallen, die zu den größten Waffenherstellern und -exporteuren in der ganzen Welt gehören;¹ betont daher, dass die EU sowohl eine Verantwortung trägt als auch ein Interesse daran hat, einen regulierten und transparenteren Waffenhandel auf globaler Ebene zu entwickeln und dazu beizutragen;
2. erkennt an, welchen Beitrag die Rüstungsindustrie zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Wirtschaftswachstum leistet; ist jedoch der Auffassung, dass ein unregulierter und intransparenter Waffenhandel zu einem verantwortungslosem Handel mit Waffen führt, unnötiges menschliches Leid verursacht, militärische Konflikte anheizt sowie Instabilität, Terroranschläge und Korruption befördert, eine verantwortungslose Regierungsführung und eine sozioökonomische Entwicklung konterkariert und zu Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht führt;
3. fordert daher, dass die Verhandlungen über einen Waffenhandelsvertrag einen historischen Schritt in Richtung größerer Transparenz und Rechenschaftspflicht darstellen werden, indem die höchsten internationalen Standards und Bemessungskriterien für Entscheidungen über den Transfer, Import und Export konventioneller Waffen eingeführt werden;
4. fordert die internationale Gemeinschaft auf, ihren Willen zur Regulierung des internationalen Waffenhandels unter Beweis zu stellen, indem sie die Geschäftsordnung voll ausschöpft, um sich auf der Konferenz im Juli 2012 auf einen umfassenden Text zu einigen, der alle wesentlichen Fragen behandelt, die ein belastbarer Vertrag benötigt;
5. fordert zügige Verhandlungen sowie eine rasche Annahme und ein schnelles Inkrafttreten eines weltumspannenden und umfassenden UN-Waffenhandelsvertrags;

Anwendungsbereich

6. vertritt die Auffassung, dass ein wirksamer Vertrag eine breite Palette von Tätigkeiten des Handels mit konventionellen Waffen umfassen sollte, darunter der Import, Export und Transfer (einschließlich Durchlieferung und Umladung), die Herstellung unter ausländischer Lizenz sowie die Verwaltung der Lagerbestände und alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen einschließlich Vermittlung, Transport und Finanzierung;
7. ist der Ansicht, dass ein wirksamer Vertrag alle Aspekte des Handels mit konventionellen Waffen umfassen sollte, darunter der Transfer zwischen Staaten, zwischen Staaten und privaten Endnutzern, der gewerbliche Verkauf und das Leasing sowie Darlehen,

¹ Zahlen auf der Grundlage der SIPRI-Trendindikatorwerte (in US-Dollar zu konstanten Preisen von 1990), einsehbar unter: http://www.sipri.org/databases/armstransfers/background/explanations2_default

Schenkungen oder Transfers in Form von Hilfs- bzw. anderweitigen Leistungen.

8. ist der Auffassung, dass ein wirksamer Vertrag außerdem das breiteste Spektrum an konventionellen Waffen umfassen sollte, darunter Kleinwaffen, leichte Waffen und Munition sowie mit deren Verwendung, Herstellung oder Instandhaltung zusammenhängende Komponenten und Technologien, unabhängig davon, ob diese Waffen vom Militär oder von Sicherheits- bzw. Ordnungskräften verwendet werden;

Kriterien und internationale Standards

9. ist der Ansicht, dass ein langfristiger Erfolg des ATT von der Einführung tadelloser Standards abhängt;
10. fordert, dass der ATT die Vertragsstaaten daran erinnern sollte, dass bei allen Entscheidungen des Imports, Exports oder Transfers von Waffen bestehende internationale Verpflichtungen einzuhalten sind, insbesondere in Bezug auf die internationalen Menschenrechte, das humanitäre Völkerrecht und die Normen der Charta der Vereinten Nationen einschließlich der Sanktionen und Waffenembargos regionaler Organisationen und des UN-Sicherheitsrats;
11. fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, zusätzliche Kriterien (als internationale Standards) einzuführen, die als Leitlinien für Entscheidungsträger dienen und insbesondere die Verhältnisse in dem Zielland in Bezug auf verantwortungsvolle Regierungsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Korruptionsbekämpfung, das Risiko der Umleitung, die Auswirkungen auf die sozioökonomische Entwicklung des Landes sowie die Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit in der Region berücksichtigen; vertritt die Auffassung, dass der Vertrag ausführliche spezifische Kriterien der Korruptionsbekämpfung enthalten sollte;
12. fordert, dass diese Kriterien in nationale Risikobewertungen aufgenommen werden, die als Richtschnur für Entscheidungsträger bei Waffenexporten dienen;
13. fordert, dass diese Kriterien in Form allgemeiner operativer Leitlinien für die Durchführung von Risikobewertungen dienen, die die Entscheidungsgrundlage für Waffentransfers sind;

Umsetzung und Berichtswesen

14. betont, wie wichtig eine wirksame und zuverlässige Umsetzung des ATT mit dem Schwerpunkt auf der Rechenschaftspflicht, Transparenz und der Verantwortung des Vertragsstaats ist;
15. ist der Auffassung, dass ein belastbarer ATT Bestimmungen und Bezugsnormen enthalten muss, mit denen Vertragsstaaten verpflichtet werden, nationale Rechtsvorschriften zu verabschieden und eine nationale Behörde einzurichten, die für die Kontrolle (einschließlich Durchsetzung von Rechtsvorschriften und Sanktionen bei Verstößen) aller Transfers von Gegenständen, die von dem Vertrag abgedeckt werden, sowie für die Kontrolle der Einhaltung aller Berichts- und Umsetzungsvorgaben zuständig sind;

16. ist der Auffassung, dass eine wirksame Umsetzung des Vertrags, davon abhängen wird, in wieweit die Transparenz und der Austausch von Informationen und bewährten Verfahrensweisen zwischen den Vertragsstaaten gefördert werden;
17. ist der Auffassung, dass die bei der Entwicklung des UN-Registers für die Ausfuhr konventioneller Waffen gemachten Erfahrungen die Schaffung von Transparenz und den Informationsaustausch erleichtern werden, und fordert eine weitere Ausdehnung der Waffenkategorien in dem Register auf Kleinwaffen, leichte Waffen und Munition;
18. fordert, dass der ATT Bestimmungen für ein regelmäßiges Berichtswesen der Vertragsstaaten über jegliche Entscheidungen über Waffentransfers enthält, so auch Informationen über die Typen, Mengen und Empfänger von für den Transfer zugelassenen Rüstungsgütern sowie über die Umsetzung der gesamten Bestimmungen des Vertrags;
19. fordert die Einrichtung einer engagierten Stelle für die Umsetzung und Unterstützung des ATT, zu deren Aufgaben die Sammlung und Auswertung der Berichte der Vertragsstaaten gehören, und fordert außerdem, dass der UN-Generalsekretär einen jährlichen Bericht mit weiteren Vorschlägen für die Stärkung der operativen Bestimmungen des Vertrags veröffentlicht;
20. verlangt, dass alle diese Berichte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;
21. fordert jährliche Versammlungen der Vertragsstaaten und eine alle fünf Jahre stattfindende Überprüfungskonferenz, an der zivilgesellschaftliche Organisationen teilnehmen sollten;
22. ist der Ansicht, dass ein langfristiger Erfolg des ATT von einer vollständigen Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber den Bürgern und zivilgesellschaftlichen Organisationen in den Ausfuhr- und Einfuhrländern abhängt; fordert daher belastbare Vorkehrungen zur Schaffung von Transparenz, darunter jährliche Berichte, damit die Rolle von Parlamenten, der Zivilgesellschaft und der breiten Öffentlichkeit gestärkt wird, wenn es darum geht, die eigene Regierung für Entscheidungen über Waffenimporte, -exporte und -transfers zur Rechenschaft zu ziehen;
23. ist der Ansicht, dass jeder Vertragsstaat, der um Unterstützung bei der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß des Waffenhandelsvertrags ersucht, die erforderliche Unterstützung und technische Hilfe erhalten sollte; fordert die Europäische Union auf, ihre Außenkontakte weiter auszubauen und ihre Hilfsmaßnahmen unter anderem in den Bereichen legislative und administrative Unterstützung, Aufbau von Institutionen sowie die Erweiterung nationaler Fachkompetenz aller Stellen, die dem System zur Kontrolle von Waffentransfers angehören, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen und der Parlamente, zu intensivieren;

Die Rolle der EU und des EP

24. erkennt die kohärente und konsequente Rolle der EU und ihrer Mitgliedstaaten an, was die Unterstützung des internationalen Prozesses zur Einführung eines Waffenhandelsvertrags angeht; fordert ein anhaltendes Engagement und einen weiteren Ausbau der Außenkontakte im Vorfeld der Konferenz auf höchster politischer Ebene in Form von

Demarchen und Gipfeltreffen, die zu der Konferenz im Juli sowie dem Ratifizierungs- und Umsetzungsprozess hinführen sollen;

25. ist der Ansicht, dass die Antwort der EU auf die Anforderung des UN-Generalsekretärs zu einer Stellungnahme zu den Bestandteilen eines Waffenhandelsvertrags eine angemessene Grundlage für ein abgestimmtes Vorgehen der EU-Mitgliedstaaten auf der internationalen ATT-Konferenz bildet; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich auf der Konferenz im Einklang mit ihren Verpflichtungen gemäß des Vertrags von Lissabon an die Positionen der EU, wie sie in der Antwort an den UN-Generalsekretär enthalten sind, zu halten, um dadurch für einen erfolgreichen Ausgang der Konferenz im Sinne der ehrgeizigen Ziele mit einem belastbaren Waffenhandelsvertrag zu sorgen;
26. begrüßt die Zusage der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin, den Standpunkt der EU dem Europäischen Parlament in Einklang mit Artikel 34 Absatz 1 des Vertrags von Lissabon vor der Konferenz vorzulegen; bekundet seine Absicht, eine Delegation zu der Konferenz zu entsenden, die den Verhandlungsprozess beobachten und das kohärente und konsequente Auftreten der EU in Augenschein nehmen soll;
27. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Hohen Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission, dem Rat, der Kommission, den Vereinten Nationen sowie den nationalen Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten zu übermitteln.